



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/192
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Finanzen	Datum:	26.11.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	21.01.2026	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	21.01.2026	Ö

Im Budget enthalten:	--	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kommunalwahl 2026 - Festlegung der Wahlbereiche

Beschlussvorschlag

Für die Kreiswahl am 13.09.2026 werden die folgenden Wahlbereiche festgelegt:

- Wahlbereich I: Edemissen/Wendeburg
- Wahlbereich II: Lengede/Vechelde
- Wahlbereich III: Hohenhameln/Ilse
- Wahlbereich IV: Peine-West
- Wahlbereich V: Peine-Ost

Sachdarstellung

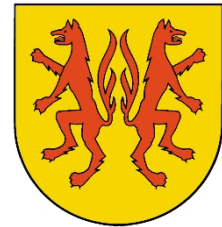
Mit Verordnung vom 25.05.2025 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13.09.2026 stattfinden.

Die Kreiswahl wird in Wahlbereichen durchgeführt (§ 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz - NKWG). Der Kreistag bestimmt die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht.

Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl ist gemäß § 52 NKWG in Verbindung mit § 177 NKomVG der 30.06.2025. Demnach zählen zum Landkreis Peine 137.093 Einwohner. Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten beträgt damit im Landkreis Peine 50 (§ 46 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG), sodass die Anzahl der Wahlbereiche zwischen 4 und 8 liegt (§ 7 Abs. 4 NKWG).

Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl sollen die Grenzen der Gemeinden eingehalten werden (§ 7 Abs. 6 NKWG).

Der Landeswahlleiter hat mit Schnellbrief Nr. 1 vom 25.07.2025 auf die Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 16.12.2024 (StGH 5/23) hingewiesen. Oberstes



Ziel muss der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Auch ohne eine entsprechende kommunalrechtliche Gesetzesänderung ist sich an dem Urteil des Nds. Staatsgerichtshofes zu orientieren und insoweit Abweichungsrichtwerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15% zu vermeiden.

Bei der Feststellung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl eines Wahlbereichs ist die für die Wahl von der Landesstatistikbehörde ermittelte Einwohnerzahl maßgebend. Da amtliche Einwohnerzahlen für Gemeindeteile nicht ermittelt werden, muss für die Ermittlung der für den Größenvergleich der Wahlbereiche erforderlichen Bevölkerungszahl auf die gemeindeeigene Statistik zurückgegriffen werden, auch wenn diese mit der amtlichen Statistik nicht völlig übereinstimmen sollte. Dies führt zu einer geringen Abweichung der Einwohnerzahlen der Stadt Peine.

In der Anlage sind mehrere Varianten einer Aufteilung der Kreiswahlbereiche dargestellt. Letztlich ist nur eine Aufteilung auf 5 Wahlbereiche möglich.

Bei einer Aufteilung auf 4, 6 oder 7 Wahlbereiche können die örtlichen Verhältnisse bzw. Gemeindegrenzen nicht eingehalten werden, wenn die Toleranz von plus/minus 25 Prozent eingehalten wird, sodass diese Varianten der Wahlbereichseinteilung nicht möglich sind.

Insofern ist eine Aufteilung mit den folgenden Wahlbereichen notwendig:

Wahlbereich I: Edemissen/Wendeburg
Wahlbereich II: Lengede/Vechelde
Wahlbereich III: Hohenhameln/Ilsede
Wahlbereich IV / V: Stadt Peine

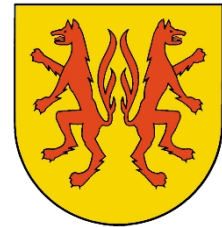
Bei der Aufteilung der Stadt Peine wären die in der Anlage dargestellten Varianten 1 und 2 möglich. In der Anzahl der Einwohner/innen und Einwohner unterscheiden sie sich nur gering.

Seitens der Verwaltung wird die Aufteilung in den Wahlbereich IV Peine-West und Wahlbereich V Peine-Ost entsprechend der Variante 1 vorgeschlagen. So besteht weiterhin die Aufteilung der Wahlbereiche wie zur Kommunalwahl 2021.

In Bezug auf den Antrag von KTA Belte vom 10.11.2025 (Anlage 3) wird Folgendes ausgeführt:

Zur Erreichung identischer Wahlbereiche beantragt Herr Belte diesbezüglich eine Abstimmung mit der Stadt Peine. Das von Herrn Belte angesprochene Urteil des Nds. Staatsgerichtshofes vom 16.12.2024 bezieht sich auf die Wahlprüfungsbeschwerde zur Landtagswahl 2022. Für die Landtagswahl 2027 wird eine gesetzliche Änderung die Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten je Wahlkreis von 25 % auf 15 % festsetzen. Wie oben erläutert, hat der Landeswahlleiter in seinem Schnellbrief Nr. 1 auf das v.g. Urteil verwiesen und um Berücksichtigung bei der Einteilung der Wahlbereiche gebeten.

Die Stadt Peine wird für die folgende Wahlperiode, wie bei der Kommunalwahl 2021, 42 Ratsfrauen und Ratsherren wählen (§ 46 Abs. 1 NKomVG). Somit sind mindestens 3 und



höchsten 6 Wahlbereiche gebildet. Wie zur letzten Kommunalwahl, werden voraussichtlich 3 Wahlbereiche gebildet werden.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass die Kreiswahlleitung keinen Einfluss auf die Einteilung der Wahlbereiche der Stadt Peine nehmen kann.

In Bezug auf die Einteilung der Kreiswahlbereiche 2021 ist festzustellen, dass für den Wahlbereich IV Peine-West 3 KTA aus der Kernstadt und 4 KTA aus den Ortschaften gewählt wurden. Für den Wahlbereich V Peine-Ost sind 4 KTA aus der Kernstadt und 3 KTA aus den Ortschaften vertreten.

Bei der Variante 1 (Peine-Ost-West) der Einteilung der Wahlbereiche kommt es zu Abweichungen von -4,01 für Peine-Ost und -6,64% für Peine-West. Demgegenüber ist bei der von Herrn Belte vorgeschlagenen Variante 2 (Peine-Kernstadt/Peine-Ortschaften) Abweichungen von -1,03 für Peine-Kernstadt und -9,62 für Peine-Ortschaften zu verzeichnen.

Es ist festzustellen, dass die Variante 1 im Gegensatz zur Variante 2 die Bildung von annähernd gleich großen Wahlbereichen nach § 7 NKWG genauer umsetzt.

Ziele / Wirkungen

Durch eine möglichst gleichmäßige Anzahl von Wahlberechtigten pro Wahlbereich soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Sitze auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises erfolgen.

Ressourceneinsatz

Die finanziellen und personellen Mittel sind im Produkt 12101 – Wahlen – des Haushaltsplanes 2026 ausgewiesen.

Schlussfolgerung

Durch die gewählte Einteilung wird die größtmögliche Erreichung des dargestellten Zieles ermöglicht.

Anlage/n

- 1 - Aufstellung Varianten zur Feststellung der Wahlbereiche (öffentlich)
- 2 - Hinweis zur Rechtsprechung bzgl. der Einteilung der Wahlbereiche (öffentlich)
- 3 - Antrag FW-PB vom 10.11.2025 (öffentlich)
- 4 - Varianten Wahlbereich Gebiet Stadt Peine (öffentlich)

Aufstellung Varianten zur Festlegung der Wahlbereiche

Anlage 1

VARIANTE 1

**5 Kreiswahlbereiche -
entsprechend der Aufteilung zur
Kreiswahl 2021**

durchschnittliche Einwohnerzahl: 27.741

	EW	Abweichung
WB I Edemissen	12.271	
Wendeburg	10.199	
	22.470	-19,00%
WB II Hohenhameln	9.400	
Ilse	21.592	
	30.992	11,72%
WB III Lengede	14.590	
Vechede	18.125	
	32.715	17,93%
WB IV Peine Ost	26.629	-4,01%
WB V Peine West	25.900	-6,64%

Abweichungen zwischen 17,93% und -19,00%

VARIANTE 1a

5 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl: 27.741

	EW	Abweichung
WB I Edemissen	12.271	
Wendeburg	10.199	
	22.470	-19,00%
WB II Hohenhameln	9.400	
Ilse	21.592	
	30.992	11,72%
WB III Lengede	14.590	
Vechede	18.125	
	32.715	17,93%
WB IV Peine Nord	26.139	-5,77%
WB V Peine Süd	26.390	-4,87%

Abweichungen zwischen 17,93% und -19,00%

VARIANTE 2

5 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl: 27.741

	EW	Abweichung
WB I Edemissen	12.271	
Wendeburg	10.199	
	22.470	-19,00%
WB II Hohenhameln	9.400	
Ilse	21.592	
	30.992	11,72%
WB III Lengede	14.590	
Vechede	18.125	
	32.715	17,93%
WB IV Peine Kernstadt	27.456	-1,03%
WB V Peine Ortschaften	25.073	-9,62%

Abweichungen zwischen 17,93% und -19,00%

VARIANTE 3

4 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl: 34.677

	EW	Abweichung
WB I Hohenhameln	9.400	
Ilse	21.592	
	30.992	-10,63%
WB II Lengede	14.590	
Vechede	18.125	
	32.715	-5,66%
WB III Edemissen	12.271	
Peine Ost	26.629	
	38.900	12,18%
WB IV Wendeburg	10.199	
Peine West	25.900	
	36.099	4,10%

Abweichungen zwischen 12,18% und -10,63%

Stadt darf als Kommune **nicht** geteilt werden.
Aufteilung Unzulässig

VARIANTE 4

6 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl: 23.118

	EW	Abweichung
WB I Hohenhameln	9.400	
Lengede	14.590	
	23.990	3,77%
WB II Ilse	21.592	-6,60%
WB III Vechede	18.125	-21,60%
WB IV Edemissen	12.271	
Wendeburg	10.199	
	22.470	-2,80%
WB V Peine Ost	26.629	15,19%
WB VI Peine West	25.900	12,03%

Abweichungen zwischen 15,19% und -21,6%

Kein örtlicher Zusammenhang mit der Gemeinde
Lengede und Hohenhameln

VARIANTE 5

7 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl: 19.815

	EW	Abweichung
WB I Hohenhameln	9.400	
Lengede	14.590	
	23.990	21,07%
WB II Ilse	21.592	8,97%
WB III Vechede	18.125	-8,53%
WB IV Edemissen	12.271	
Wendeburg	10.199	
	22.470	13,40%
WB V Peine	17.677	-10,79%
WB VI Peine	18.433	-6,97%
WB VII Peine	16.419	-17,14%

Abweichungen zwischen 21,07% und -17,14%

Kein örtlicher Zusammenhang mit der Gemeinde
Lengede und Hohenhameln

Hinweis zur Rechtsprechung bzgl. der Einteilung von Wahlbereichen

Auszug aus dem Schnellbrief KW 2025/1 der Landeswahlleiter vom 25.07.2025:

a) Rechtsprechung

Für eine regionale Aufgliederung der Gesamtwählerschaft und der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind größere Wahlgebiete in mehrere Wahlbereiche einzuteilen, über deren Anzahl und Abgrenzungen die Vertretung beschließt (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 22.10.2008 (8 C 1.08) und dem diese Entscheidung aufgreifenden Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.11.2019 (OVG 12 B 39/18) ergingen in der Vergangenheit bereits zwei grundlegende Entscheidungen, die wichtige, auf die niedersächsische Rechtslage übertragbare Grundsätze für die Einteilung der Wahlbereiche enthalten. Im Hinblick auf das zur Einteilung der Landtagswahlkreise ergangene Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2024 (StGH 5/23), das die besondere Bedeutung annähernd gleich großer räumlicher Wahleinheiten für die Gewährleistung der Wahlgleichheit betont, wird empfohlen, die in den o. a. Urteilen genannten Kriterien bei der Planung der Einteilung der Wahlbereiche ggf. noch sorgfältiger zu beachten, als bei vorangegangenen Kommunalwahlen.

Zusammenfassend ist insoweit Folgendes zu berücksichtigen:

Oberstes Ziel muss der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Es spricht insoweit einiges dafür, sich bei der anstehenden Wahlbereichseinteilung an der vom Staatsgerichtshof für die Persönlichkeitswahl bei der Wahl des Landtages im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit getroffenen Präzisierungen auch ohne entsprechende kommunalwahlrechtliche Gesetzesänderung zu orientieren und insoweit Abweichungswerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15 % zu vermeiden.

Die örtlichen Verhältnisse sind zwar zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 6 Satz 1 NKWG), können aber nicht ohne zusätzliche Rechtfertigung allein den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Grundsatz der Chancengleichheit überspielen (BVerwG, Urt. vom 22.10.2008, BeckRS, Rn. 54). Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit können die örtlichen Verhältnisse jedenfalls nicht generell eine Größenabweichung von 25% rechtfertigen (BVerwG, Urt. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 41 und 54). Dies gilt insbesondere für die Wahlkreiseinteilung im städtischen Bereich, wo es durch die Verschiebung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleiner Stadtquartiere regelmäßig möglich ist, zu Wahlbereichen ähnlicher Größe mit vergleichsweise geringen Abweichungen vom Durchschnittswert sämtlicher Wahlbereiche zu gelangen.

Gesichtspunkte wie eine leichtere Zuordnung des Wahlbereiches zu einem bestimmten räumlichen Gebiet oder wahlpraktische Gründe wie etwa die Vermeidung oder Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind nicht geeignet, einen deutlich unterschiedlichen Zuschnitt der Wahlbereiche zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urt. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 38 m. w. N.).

Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann jedoch beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll (BVerwG, Urt. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 48). Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Gemeinde- und Samtgemeindengrenzen bei der Wahlbereichseinteilung für die Kreistags- und Regionswahlen (§ 7 Abs. 6 Satz 3 NKWG).

Die Gründe für die Differenzierungen (Abweichungen vom Durchschnittswert) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert wurden und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt (BVerwG, Urt. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 49).

Dem Gesichtspunkt der Konstanz der Wahlbereichseinteilung wird angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Wahlgleichheit – zumindest im Regelfall – nur geringes Gewicht zukommen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die bisherige Wahlbereichseinteilung nicht auf eine lange Tradition zurückblicken kann.

Führt die zunächst in den Blick genommene Zahl der Wahlbereiche zu keiner befriedigenden Lösung, ist im Rahmen des gesetzlichen Rahmens des § 7 Abs. 4 Satz 2 NKWG ggf. eine niedrigere oder höhere Zahl der Wahlbereiche in den Blick zu nehmen.

Die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche ist stets zu erläutern und aktenkundig zu machen. Bei Abweichung vom Gebot annähernd gleich großer Wahlbereiche sind die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlberechtigten, aber auch für die später zur Kontrolle angerufenen Gerichte darzulegen (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 49 und 58). Allgemein gilt, dass die Anforderungen an die Rechtfertigung für die Einteilung deutlich zu großer oder zu kleiner Wahlbereiche mit dem Ausmaß der Abweichung steigen.

Kreistagsfraktion FW-Peiner Bürgergemeinschaft

An den
Landkreis Peine
Herrn Landrat Henning Hei
Burgstr. 1
31224 Peine

Arnimstr

Referat Landrat

LR EKR I II III

FD 13121-Konrad

Eingang **13. NOV. 2025**

Vorsitzender:
Karl-Heinrich Belte
Arnimstr. 24, 31224 Peine
Tel. 05171-12429 / Fax – 12422
Mail: khbelte@gmx.de

Ilke Inf.

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
 Kennnis zum Verbleib

Sonstiges: WV: Hz: *Ay*

Peine, den 10.11.2025

Überprüfung und Neuordnung der kommunalen Wahlbereiche/Wahlbereichszuschnitte für die Stadtratswahl und Kreistagswahl 2026 im Bereich der Stadt Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Hei,

wir beantragen, auch aufgrund der Erfahrungen aus den Kommunalwahlen in den Jahren 2011, 2016 und 2021, die Überprüfung und Änderung der derzeit gültigen Stadtrats- und Kreistags-Wahlbereiche der Stadt Peine durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Peine bzw. eine Neuaufteilung für die Kreistagswahlbereiche der Stadt Peine.

1. Begründung des Antrags

Der Antrag stützt sich insbesondere auf das aktuelle Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes, **wonach Wahlbereichseinteilungen nach den Grundsätzen der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, der Chancengleichheit und Gleichstellung sowie der angemessenen Sitzverteilung entsprechend der Einwohnerzahlen zu erfolgen haben.**

1.1. Fehlende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (§ 7 NKWG)

Die derzeitige Einteilung der Wahlbereiche in der Stadt Peine berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend.

Zwischen der Peiner **Kernstadt** * (* Gebiet der ehem. Stadt Peine bis zur Gebiets- und Verw. Reform) und den umliegenden Ortsteilen bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich Siedlungsstruktur, Entfernung und Eigenständigkeit.

Während die Ortschaften durch ein starkes Vereinsleben und eine eigene Identität geprägt sind, weist die Kernstadt ein anderes soziales Gefüge auf. **Das Urteil des Staatsgerichtshofes fordert, dass solche lokalen Besonderheiten bei der Einteilung der Wahlbereiche angemessen berücksichtigt werden.**

1.2 Fehlende Chancengleichheit und Gleichstellung

In allen anderen Gemeinden des Landkreises sind die Kommunalwahl-Wahlbereiche so geschnitten, dass jeweils **alle Wähler/Wählerinnen** bei der Vergabe von Direktstimmen auch **alle örtlichen Kandidaten/Kandidatinnen** wählen können.

Im Gegensatz dazu sind die aktuellen Wahlbereiche für die Stadtratswahl und die Kreistagswahl in der Stadt Peine so schlecht geschnitten, dass

- nur die Wählerinnen und Wähler der Ortschaften bei der Vergabe von Direktstimmen aus allen Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Ortschaften auswählen können,
- die Wählerinnen und Wähler der „Kernstadt“ (**Kernstadt = Stadt Peine vor der Gebiets- und Verwaltungsreform**) können dagegen bei der Vergabe von Direktstimmen bei der Stadtratswahl und bei der Kreistagswahl lediglich aus den Kandidatinnen/Kandidaten eines „Kernstadt-Drittels“ (Stadtratswahl) und einer „Kernstadt-Hälfte“ (Kreistagswahl) auswählen.

Dadurch werden insbesondere die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wählenden der Kernstadt benachteiligt und das Prinzip der Chancengleichheit, wie es im Urteil des Staatsgerichtshofes betont wird, wird verletzt.

Hinzu kommt, dass Kernstadtkandidaten/innen, die nicht aus den jeweiligen Ortschaften stammen, in den Ortschaften kaum Chancen haben, gewählt zu werden, da die Wahlentscheidung oft zugunsten ortsansässiger Bewerber fällt.

1.3. Verbesserung der Sitzverhältnisse im Rat der Stadt Peine und im Kreistag

Die Sitzverteilung im Rat der Stadt Peine spiegelt mindestens seit 2011 die tatsächlichen Einwohnerzahlen in der Kernstadt und den umliegenden Ortschaften nicht wider.

Die Kernstadt hat per September 2025 sogar **27.583 Einwohner** und die Ortschaften **24.974 Einwohner**.

▪ **Analyse der bisherigen Wahlbereichseinteilungen (Siehe Anlage 1)**

Die negativen Effekte der bisherigen Wahlbereichs-Einteilungen zeigten sich auch bei Wahlergebnissen der Kommunalwahlen in den Jahren 2011, 2016 und 2021:

Bei den Stadtratswahlen:

- 2011: 40 Sitze: **14 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 26 Ratsmitglieder aus den Ortschaften
- 2016: 40 Sitze: **11 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 29 Ratsmitglieder aus den Ortschaften
- 2021: 42 Sitze: **18 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 24 Ratsmitglieder aus den Ortschaften

Durch die bestehende Wahlbereichseinteilung sind die Stimmen der Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt weniger einflussreich für die Zusammensetzung des Stadtrats als die Stimmen aus den Ortsteilen. Dies widerspricht dem Prinzip der gleichwertigen Wahl und führt zu einer Verzerrung der demokratischen Repräsentation. Die Überrepräsentation der Ortsteile im Stadtrat steht einer angemessenen Vertretung der Kernstadt entgegen und wirkt sich nachteilig auf die politische Teilhabe der dortigen Bevölkerung aus

Das Gerichtsurteil betont, dass eine angemessene Repräsentation entsprechend der Bevölkerungszahlen sicherzustellen ist.

Bei den Kreistagswahlen (Siehe Anlage 4):

Auch hier haben sich, aufgrund der Kernstadt-Halbierung (von Norden nach Süden!!) und ihre Wahlbereichsverbinding mit den jeweilig umliegenden Ortschaften, in gleicher Weise nachteilige Sitzverhältnisse für die Kernstadt ergeben.

Die konkreten Sitzzahlen für die Kernstadt bzw. für die Ortschaften der Stadt sind, aufgrund des Daten- und Personenschutzes, für uns leider nicht sichtbar. Diese Daten stehen nur dem Landkreis selbst zur Verfügung.

2. Antrag auf neue Wahlbereichseinteilung für die Stadt Peine

Wir beantragen daher für die Stadtratswahl und für die Kreistagswahl in der Stadt Peine die Aufteilung in adäquate Wahlbereiche, die der Kernstadt, den örtlichen Gegebenheiten und Einwohnerzahlen Rechnung tragen

für die Stadtratswahl 2026 die neue Aufteilung in drei (3) Wahlbereiche (siehe Anlage 2):

- **WB I:** „Kernstadt“ (Ehemalige Stadt Peine ohne die Wahlbezirke der Südstadt)
- **WB II:** „Ortschaften I“ (Stederdorf, Essinghausen, Duttonstedt, Woltorf, Dungenbeck, Schmedenstedt und die Wahlbezirke der Südstadt von Peine)
- **WB III:** „Ortschaften II“ (Vöhrum, Rosenthal, Schwicheldt, Berkum und Handorf)

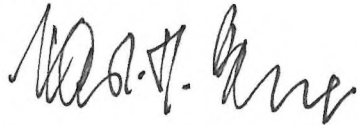
für die Kreistagswahl 2026 folgende Aufteilung in zwei (2) adäquate Wahlbereiche (Siehe Anlage 3).

(Aufhebung der mittigen Teilung der Kernstadt durch eine örtlich sachgerechte, nachvollziehbare Abgrenzung)

- **Wahlbereich IV: für alle umliegenden Ortschaften der Stadt Peine**
- **Wahlbereich V: für die gesamte „Kernstadt“ Peine**

Wir bitten um Prüfung und Umsetzung einer neuen Wahlbereichseinteilung, die den Anforderungen des § 7 NKWG und den Vorgaben des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes entspricht.

Mit freundlichem Gruß



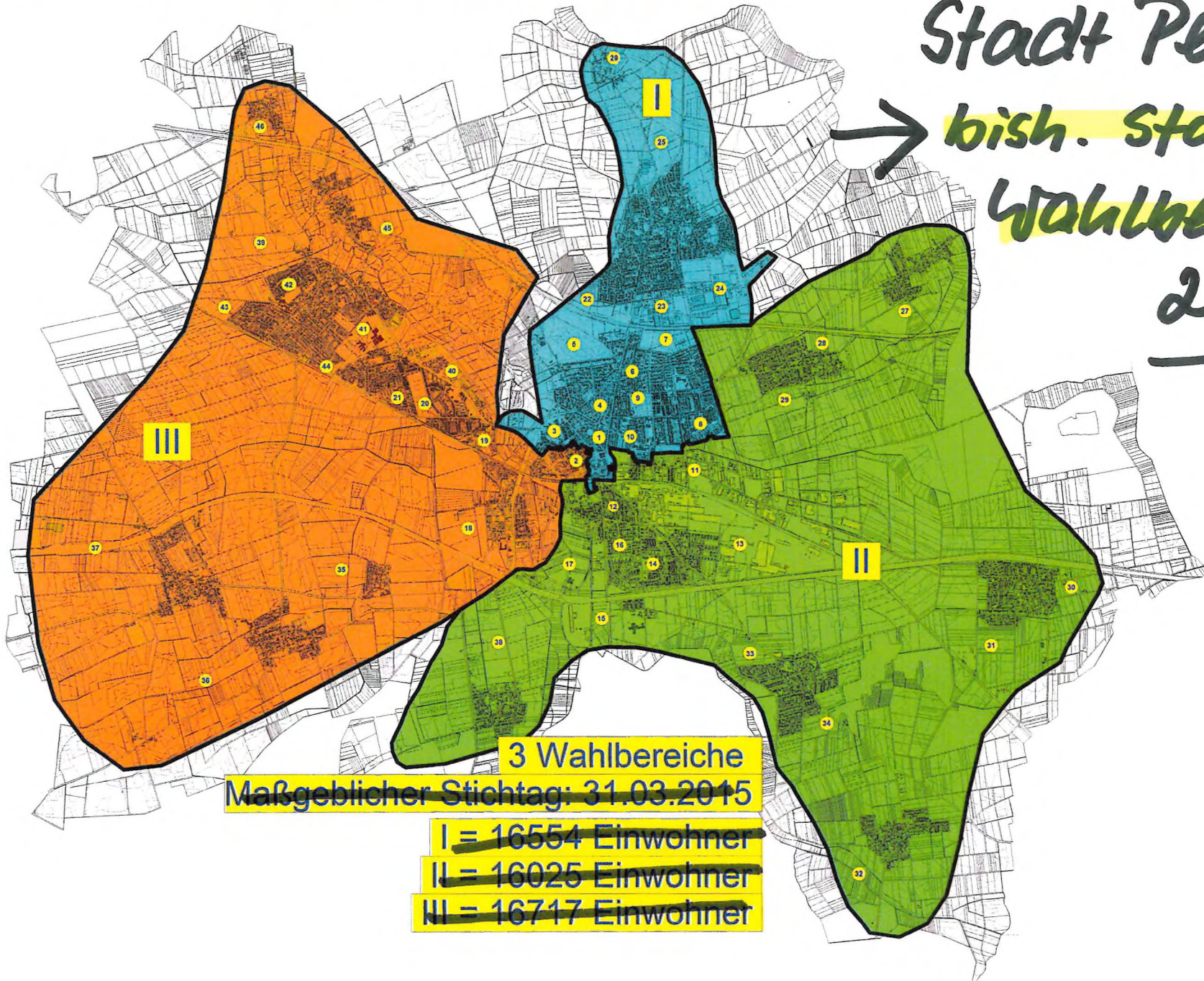
(Karl-Heinrich Belte)

Vors. der FW-PB-Kreistagsfraktion

Bisher: Einteilung der Gemeindewahlbereiche
zur Kommunalwahl am ~~11.09.2016~~

Anlage 1

Stadt Peine
→ ~~bish. Stadtrats-~~
~~Wahlbereiche~~
2021



3 Wahlbereiche
Maßgeblicher Stichtag: ~~31.03.2015~~

~~I = 16554 Einwohner~~

~~II = 16025 Einwohner~~

~~III = 16717 Einwohner~~

Bisler:

Stock Printing
Wanted to
discuss
with you

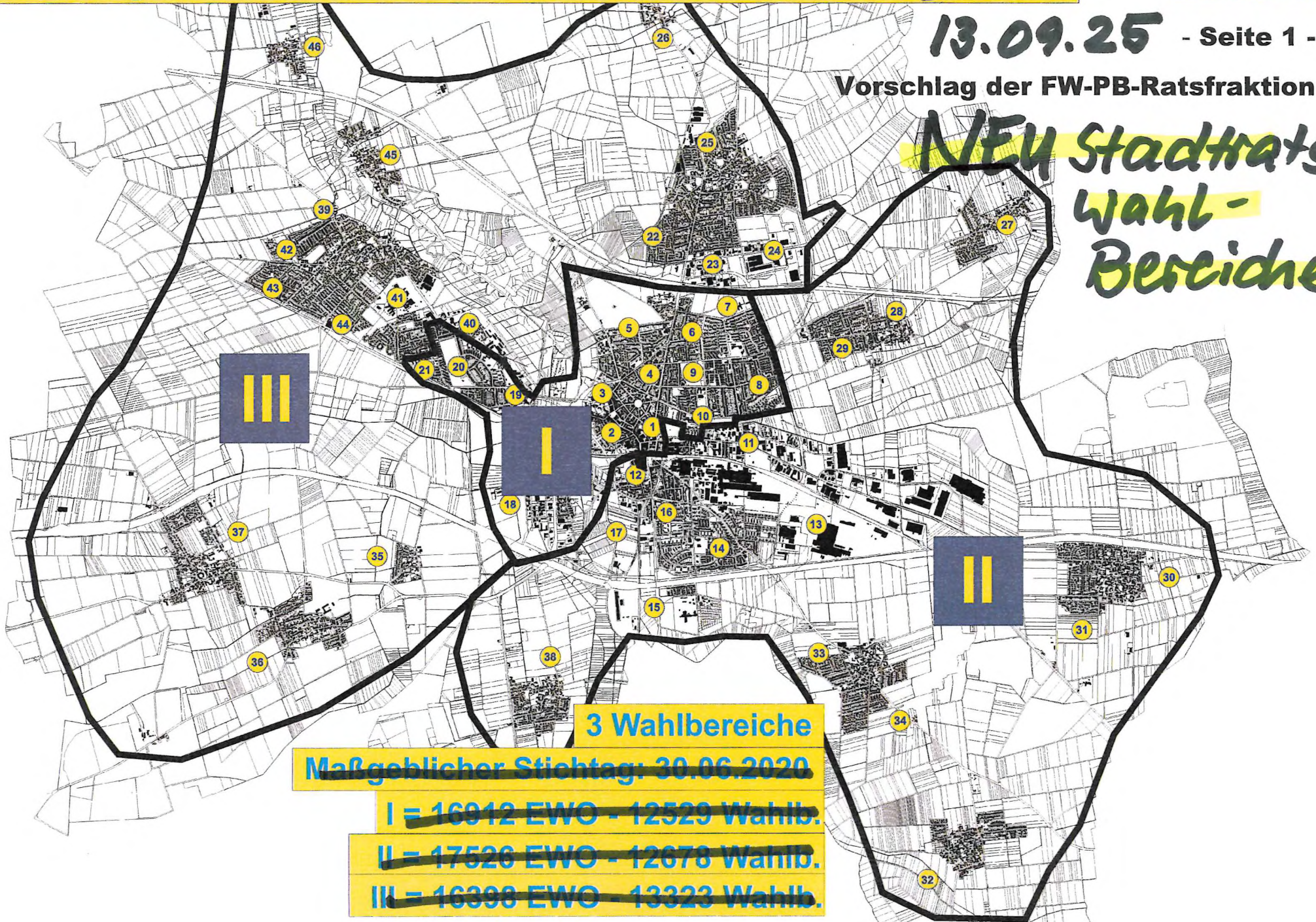
...

...

13.09.25 - Seite 1 -

Vorschlag der FW-PB-Ratsfraktion

NEU Stadtrats
Wahl-
Bereiche



~~SECRET~~
13.04.52

British
- Navy
MEN STATIONS

- [Illegible text]
- [Illegible text]
- [Illegible text]
- [Illegible text]

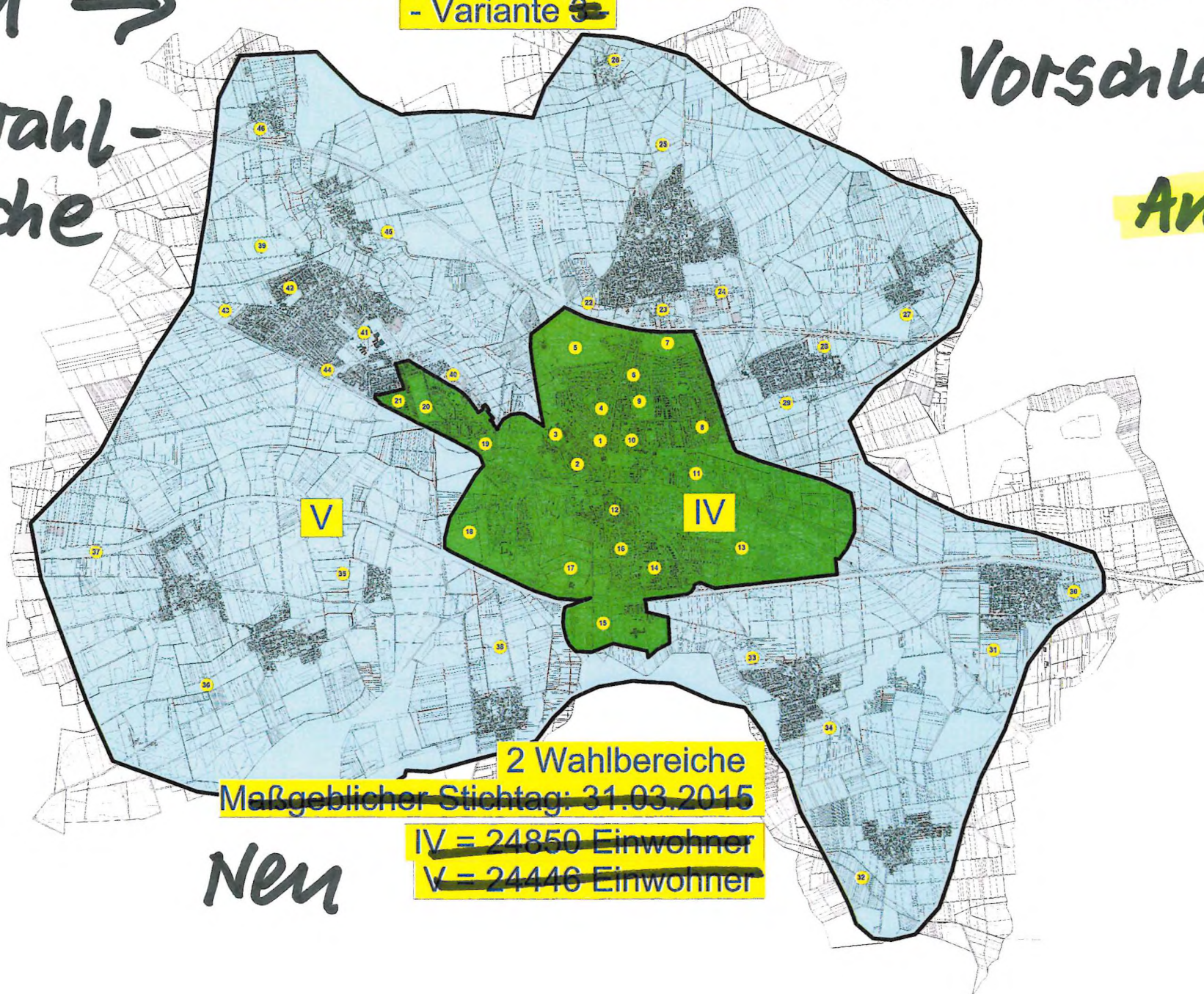
NEU →
Kreiswahl-
Bereiche

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine
zur Kommunalwahl am ~~11.09.2016~~
- Variante ~~9~~

13.09.2026

Vorschlag

Anlage 3



2 Wahlbereiche
Maßgeblicher Stichtag: ~~31.03.2015~~

Neu

~~IV = 24850 Einwohner~~
~~V = 24446 Einwohner~~

13.04.2020

10120101

Spain

→ MEN

- KISIMANI

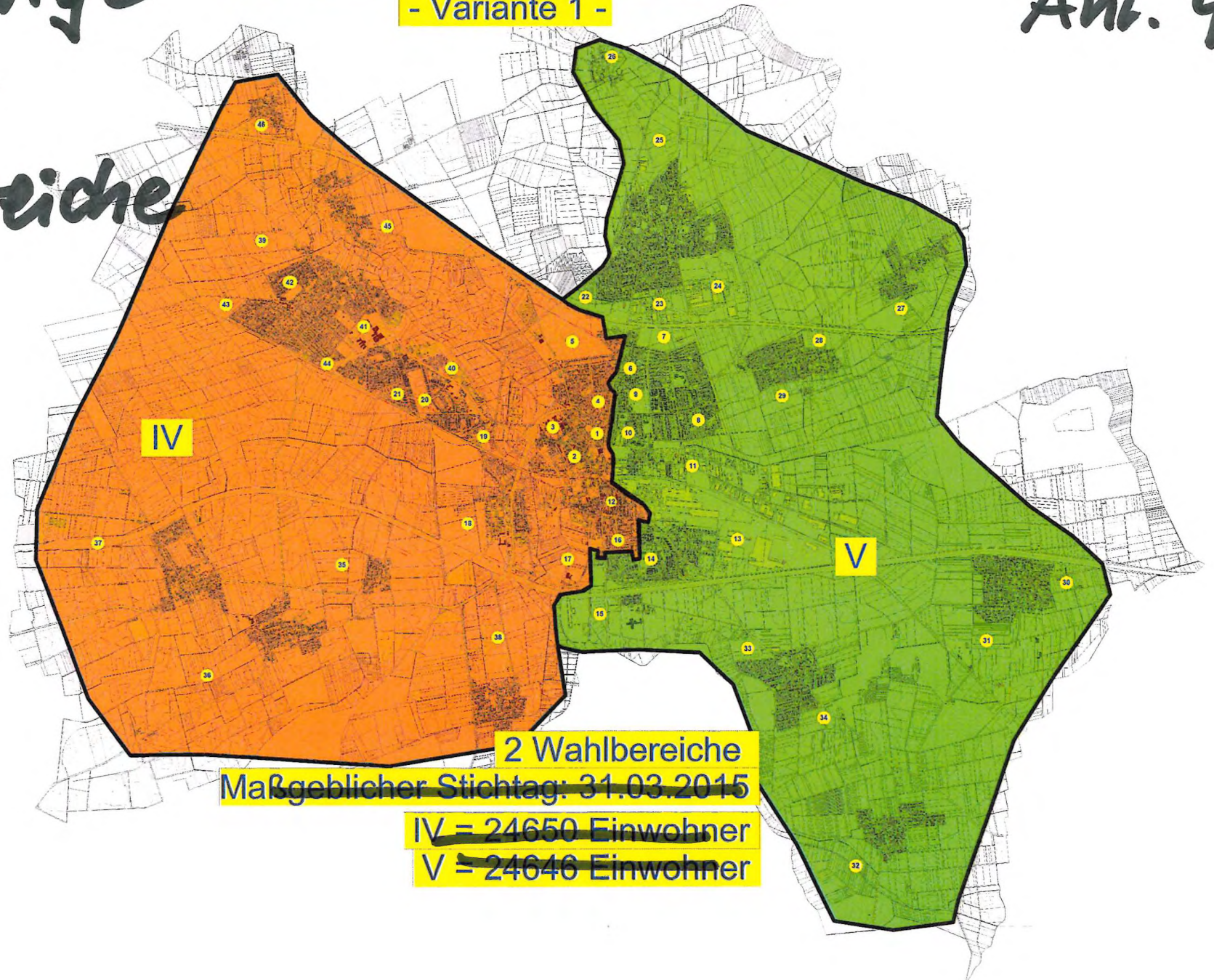
PERICHI

men

Bisherige
Kreis-
Wahlbereiche

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine
zur Kommunalwahl am 11.09.2016
- Variante 1 -

Anl. 4



2 Wahlbereiche
Maßgeblicher Stichtag: 31.03.2015
IV = 24650 Einwohner
V = 24646 Einwohner

4. InA

Wahrscheinlich
- Kreis -
Bismarck

© 2019 by the Board of Regents of the University of Wisconsin System

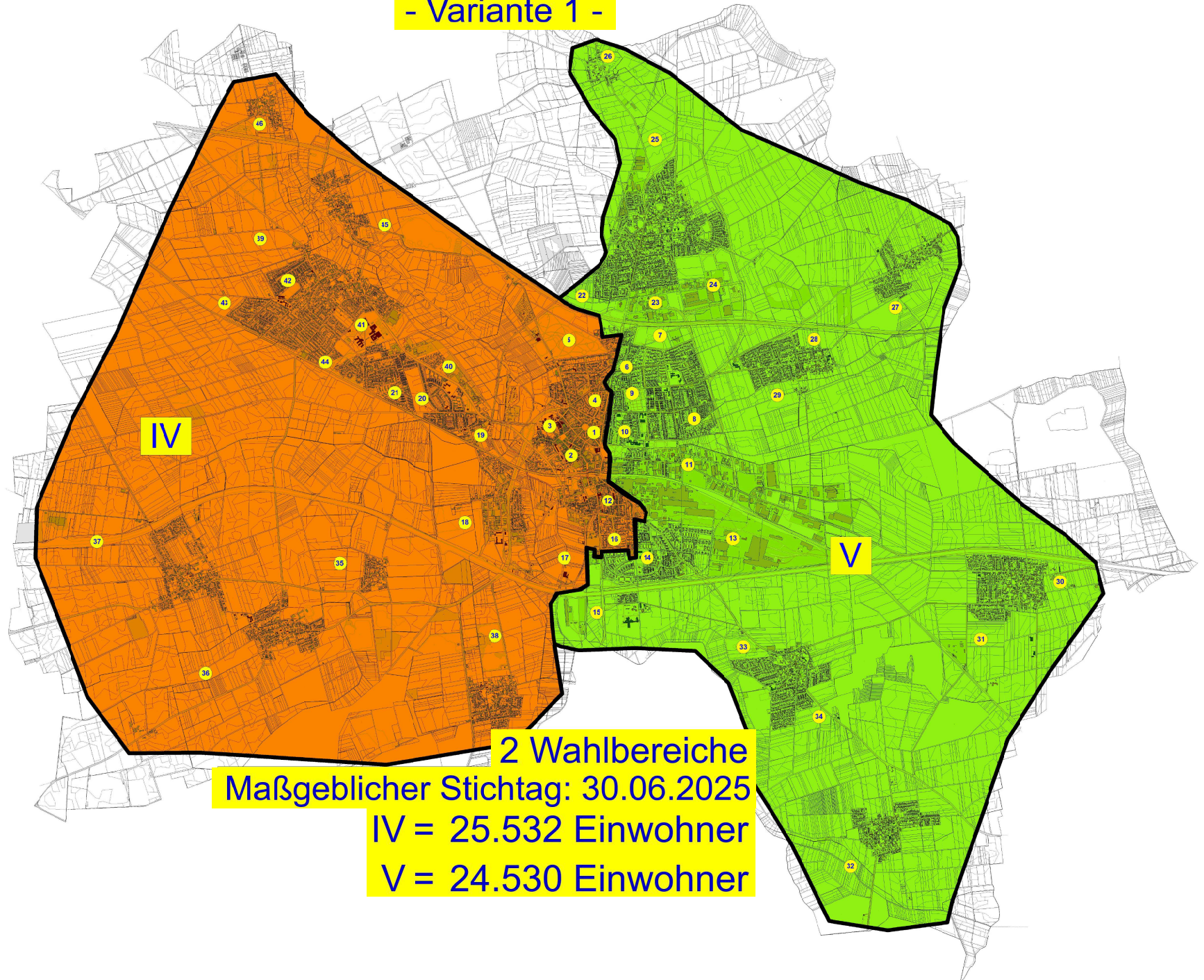
Published by the University of Wisconsin Press

Printed in the United States of America

Kreiswahlbereich Gebiet Stadt Peine

Zur Kommunalwahl am 13.09.2026

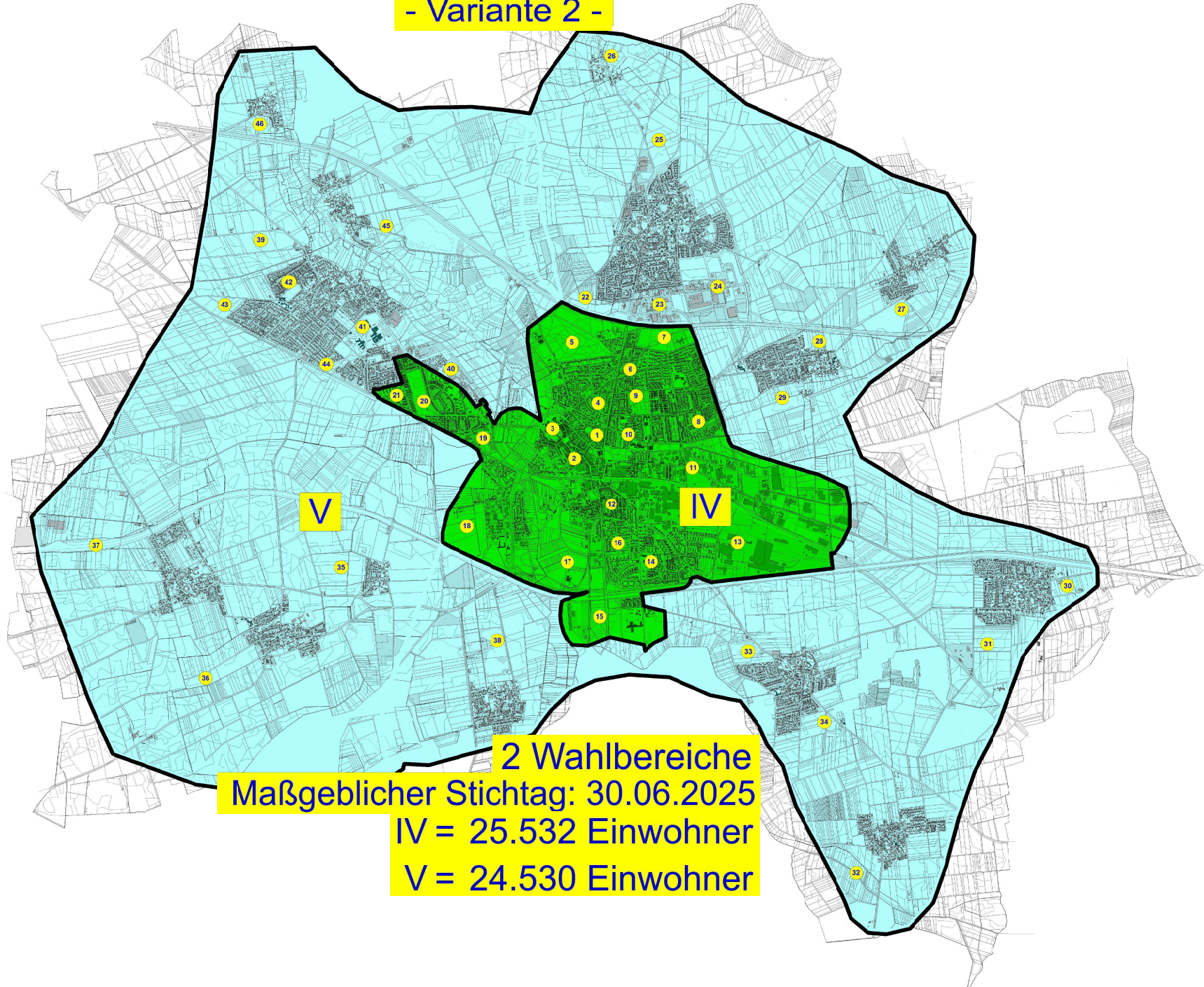
- Variante 1 -



Kreiswahlbereich Gebiet Stadt Peine

Zur Kommunalwahl am 13.09.2026

- Variante 2 -



2 Wahlbereiche
Maßgeblicher Stichtag: 30.06.2025
IV = 25.532 Einwohner
V = 24.530 Einwohner